



Kalthäusern



Lommis



Weingarten



Kanalisationsreglement

und

Gebührenordnung

für die Abwasseranlagen
der Politischen Gemeinde Lommis

INHALTSVERZEICHNIS

KANALISATIONSREGLEMENT

Seite

I.	Gesetzliche und Technische Grundlagen	1
II.	Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen	
Art. 1	Aufgaben der Gemeinde	2
Art. 2	Geltungsbereich	2
Art. 3	Abwasserverband	2
Art. 4	Projektierungsgrundlage	2
Art. 5	Anspruch Kanalisationerschliessung	2-3
Art. 6	Lage der Kanäle und Werke	3
Art. 7	Inanspruchnahme von Privatgrund	3
Art. 8	Kanalisationskataster	3
Art. 9	Eigentumsverhältnisse	3-4
III.	Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen	
Art. 10	Anschluss- und Abnahmepflicht	4
Art. 11	Sonderfälle, Befreiung der Anschlusspflicht	4
Art. 12	Einzelanschlüsse	4
Art. 13	Gemeinsame private Anschlüsse	4-5
Art. 14	Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	5
Art. 15	Anschluss von weiteren Leitungen	5
IV.	Art der Abwasser, Entwässerungssysteme	
Art. 16	Begriff des Abwassers	6
Art. 17	Entwässerungssysteme	6
Art. 18	Mischsystem	6
	Reduziertes Mischsystem	6
	Trennsystem	6
	Retention	6-7
Art. 19	Ableitungsbeschränkungen	7-8
Art. 20	Industrielles und gewerbliches Abwasser	8

V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen Seite

Art. 21	Anpassung an Entwässerungssystem	9
Art. 22	Zugänglichkeit	9
Art. 23	Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen	9
Art. 24	Materialien	9
Art. 25	Unterhalt der privaten Abwasseranlagen	9-10
Art. 26	Haftung der Eigentümer	10
	Behebung von Mängeln	10

VI. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 27	Aufsichtsrecht	10
Art. 28	Bewilligung	10-11
	Gesuchsunterlagen	11
	Situationsplan	11
	Kanalisationsplan	11
	Längenprofil	11
	Abwasservorbehandlung	11
	Baubeginn	11-12
Art. 29	Abnahme	12
	Betriebskontrolle	12
	Dokumentation	12
	Spätere Kontrollen	12

VII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Art. 30	Bestehende Anlagen	12-13
Art. 31	Delegations-Kompetenz	13
Art. 32	Rechtsmittel	13
Art. 33	Inkraftsetzung	13
Art. 34	Übergang	13

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

Kanalisationsreglement

I. Gesetzliche und Technische Grundlagen

Gestützt auf die Bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die weiteren übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Lommis nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement:

Als verbindliche Grundlagen dienen:

- Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Lommis.
- Das Organisationsreglement des Abwasserverbandes Lauchetal-Murgtal.
- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisationen.

II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 1

Aufgaben der
Gemeinde

Die Gemeinde Lommis erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglementes.

Art. 2

Geltungsbe-
reich

Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.

Art. 3

Abwasserver-
band

Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Lauchetal-Murgtal. Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.

Art. 4

Projektierungs-
grundlage

Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des Generellen Entwässerungsplanes GEP zu erfolgen.

Art. 5

Anspruch Ka-
nalisations-
erschliessung

- 1 Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der Bauzonen nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.

- 2 Für die Liegenschaften ausserhalb der Bauzone besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.

Art. 6

Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.

Lage der Kanäle und Werke

Art. 7

- 1 Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.
- 2 Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.
- 3 Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

Inanspruchnahme von Privatgrund

Art. 8

- 1 Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster.
- 2 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne ihrer Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Kanalisationskataster

Art. 9

- 1 Die Gemeinde ist Eigentümerin der im GEP festgelegten öffentlichen Abwasseranlagen.

Eigentumsverhältnisse

- 2 Der Abwasserverband Lauchetal-Murgtal ist Eigentümer der im Regionalen Entwässerungsplan festgelegten Verbandsanlagen.
- 3 Alle übrigen Abwasseranlagen sind private Anlagen. Insbesondere gelten in der Regel als private Abwasseranlagen die Leitungen ab dem Anschluss an die öffentliche Leitung.

III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

Art. 10

Anschluss- und
Abnahmepflicht

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen ARA zuzuführen.

Art. 11

Sonderfälle,
Befreiung der
Anschluss-
pflicht

Die im Gewässerschutzgesetz (SR 814.20) aufgeführten Art. 12 und 13 finden Anwendung.

Art. 12

Einzelan-
schlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

Art. 13

Gemeinsame
private An-
schlüsse

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu

regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren.

Art. 14

Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 21 bis 26 fachgerecht zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen

Art. 15

Die Gemeindebehörde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche und private Leitungen anschliessen zu lassen. Sie kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

Anschluss von weiteren Leitungen

IV. Art der Abwasser, Entwässerungssysteme

Art. 16

Begriff des Abwassers

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfließende verschmutzte und nicht verschmutzte Wasser verstanden.

Art. 17

Entwässerungssysteme

Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerung ist im GEP bestimmt.

Art. 18

Mischsystem

- 1 Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Nicht verschmutztes Abwasser ist in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen einzuleiten, sofern es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Reduziertes Mischsystem

- 2 Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.

Trennsystem

- 3 Bei Entwässerung im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 2 abzuleiten.

Retention

- 4 Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Zur Re-

duktion auf den festgelegten Wert kann eine Rückbehaltung des Regenwassers (Retention) angeordnet werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfließenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar.

Art. 19

- 1 Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwasser sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich, speziell Art. 7 sowie die Anhänge 3 bis 3.3 zur Gewässerschutzverordnung (SR 814.201).
- 2 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.
- 3 Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Stark geruchsbildende Konzentrate, Gase, Dämpfe;
 - b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
 - c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
 - d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheiden und anderes mehr;
 - e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
 - f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;

Ableitungsbeschränkungen

- g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60°C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40°C betragen;
 - h) säure-, salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.
- 4 Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen).
 - 5 Nicht verschmutztes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder womöglich durch Versickerung zu erfolgen.
 - 6 In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

Art. 20

Industrielles
und gewerbliches
Abwasser

- 1 Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen der Bundesbehörde verbindlich.
- 2 Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

Art. 21

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 18, Abs. 1 bis 4) zu beachten und anzuwenden.

Anpassung an
Entwässerungssystem

Art. 22

Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

Zugänglichkeit

Art. 23

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Entwässerung
tiefer liegender
Räume, Pumpen-
anlagen

Art. 24

- 1 Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material erstellt sein. Für sämtliche unterirdischen, schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- und Sickerleitungen können aus normalen Zementrohren bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

Materialien

- 2 Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 25

Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Leitungen und Sammler müssen von deren Eigentümern ständig

Unterhalt der
privaten Ab-
wasseranlagen

in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.

Art. 26

Haftung der
Eigentümer

- 1 Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.
- 2 Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 19 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.

Behebung von
Mängeln

- 3 Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.
- 4 Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

VI. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 27

Aufsichtsrecht

Der Gemeindebehörde obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.

Art. 28

Bewilligung

- 1 Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist

vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeindebehörde einzuholen.

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 2 | Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchssteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar: | Gesuchsunterlagen |
| a) | Ein <i>Situationsplan</i> (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen. | Situationsplan |
| b) | Ein <i>Kanalisationsplan</i> (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100. Dieser Plan muss enthalten:
Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel. | Kanalisationsplan |
| c) | In besonderen Fällen ein <i>Längenprofil</i> (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle. | Längenprofil |
| d) | Pläne von allfälligen <i>Abwasservorbehandlungsanlagen</i> mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben. | Abwasservorbehandlung |
| 3 | Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist und die Anschlussgebühren bezahlt sind. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neu- | Baubeginn |

en Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert zwei Jahren mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird.

Art. 29

- | | | |
|--------------------|---|--|
| Abnahme | 1 | Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken einzumessen und der Gemeindebehörde zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen. |
| Betriebskontrolle | 2 | Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden. |
| Dokumentation | 3 | Der Gemeindebehörde ist nach Abnahme und Vollendung der Anlagen ein Ausführungsplan der Abwasseranlagen zweifach einzureichen. |
| Spätere Kontrollen | 4 | Die Gemeindebehörde kann die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren und die Behebung von Missständen anordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten. |
| | 5 | Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden. |

VII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Art. 30

Bestehende
Anlagen

Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeindebehörde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung der Umwelt darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die beste-

henden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

Art. 31

Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, ihr vorbehaltenen Aufgaben zur direkten Erledigung an Gemeindebeamte oder private Fachstellen zu delegieren.

Delegations-
Kompetenz

Art. 32

Gegen Entscheide der Gemeindebehörden kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Rechtsmittel

Art. 33

Das Kanalisationsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Inkraftsetzung

Art. 34

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Kanalisationsreglement vom 15. Dezember 1994.

Übergang

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

~~4.~~ **4. Feb. 2008**

NAMENS DER GEMEINDE LOMMIS

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Fritz Locher

Bruno Baumgartner

Das vorliegende Reglement ist vom Regierungsrat
des Kantons Thurgau am mit Regierungs-
ratsbeschluss genehmigt worden.
RRB Nr.



Kalthäusern



Lommis



Weingarten



Gebührenordnung

für die Abwasseranlagen
der Politischen Gemeinde Lommis

Gebührenordnung für die Kanalisationen und Abwasseranlagen

(mit Anhang)

Aufgrund des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSch G) und des Kanalisationsreglements erlässt die Gemeinde Lommis die nachstehenden Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren.

I. Finanzierungsgrundsätze

Grundsatz

Art. 1

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung von vorhandenen Abwasseranlagen Anschluss- und wiederkehrende Gebühren.

Anlagekosten für Neuerschliessungen werden gemäss Beitragsreglement erhoben.

Kostendeckung

Art. 2

- 1 Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sämtliche Kosten für den Betrieb und den Unterhalt sowie für Ausbauten und Erneuerungen (Werterhaltung) öffentlicher Abwasseranlagen von den Pflichtigen gedeckt werden.
- 2 Ihre Ausgestaltung hat nach Massgabe des Kostendeckungs-, Äquivalenz- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen zu erfolgen.

- 3 Die Finanzplanung ist Basis für die periodische Anpassung der Gebühren.
Die Instanz für Gebührenanpassungen ist in der Gemeindeordnung geregelt.

II. Anschlussgebühren

Gegenstand

Art. 3

Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Ausbau der Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.

Gebührenpflicht,
Schuldner

Art. 4

- 1 Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Bau- rechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.
- 2 Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen, oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.
- 3 Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet. Sofern der Aufbau innerhalb 5 Jahren erfolgt.

Gebührenordnung

Bemessungs-
grundlage

Art. 5

Gebührenhöhe 1

- 1 Die Anschlussgebühr wird unter Berücksichtigung des Abwasseranfalls erhoben und nach Einwohnergleichwerten (EWG) bemessen.
- 2 Für Wohnbauten gilt pro Zimmer oder Wohnraum 1 EWG.
- 3 Für alle übrigen Bauten (Gewerbe, Industrie- und öffentliche Bauten inkl. Mischbauten) gilt pro Raum 1 EWG und 1 EWG zusätzlich für 3 Arbeitsplätze, 10 Sitzplätze in Gaststätten und Schulen und 50 Sitzplätze in Versammlungsräumen.
- 4 In ausserordentlichen Härtefällen kann die Gemeindebehörde unter Wahrung der Rechtsgleichheit abweichende Entscheide treffen.
- 5 Die Höhe der Anschlussgebühr ist im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Fälligkeit

Art. 6

- 1 Die Anschlussgebühr wird nach erstelltem Anschluss in Rechnung gestellt.
- 2 Gegen die Rechnungsstellung kann innert 20 Tagen schriftlich bei der Gemeindebehörde Einsprache erhoben werden. Diese fällt ihren Entscheid nach Anhören des Einsprechers und begründet ihn schriftlich.
- 3 Die Anschlussgebühr ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach diesem Zeitpunkt ist sie zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

III. Wiederkehrende Gebühren

Gegenstand

Art. 7

Die Gemeinde erhebt jährliche Gebühren für die Erneuerung (Werterhaltung), den Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen.

Schuldner,
Gebührenpflicht

Art. 8

- 1 Die Voraussetzung zur Erhebung solcher Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an die Kanalisation.
- 2 Schuldner der Benützungsgebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Kanalisationsanlagen benützt werden.

Bemessungs-
grundlagen,
Gebührenhöhe

Art. 9

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einer auf der Anlagenbelastung basierenden Mengengebühr.

Grundgebühr

Art. 10

- 1 Die Grundgebühr wird wie die Anschlussgebühr (Art. 5) pro Einwohnergleichwert festgelegt.
- 2 Für über die Kanalisation entwässerte Strassenparzellen (Gemeinde- und Kantonsstrassen) wird die Grundgebühr nach m² Strassenparzellen-Fläche und einem frankenmässigen Ansatz gemäss Anhang erhoben.

Mengengebühr

Art. 11

- 1 Die Mengengebühr richtet sich nach dem m³ Frischwasserverbrauch multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m³ gemäss Anhang.
Sind keine Wasseruhren vorhanden ist pro Person und Jahr 62 m³ Wasserverbrauch anzurechnen.
- 2 Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor = 1. Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung mittels Laboruntersuchung zu Lasten des Verursachers ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren Hydraulik (GH), Oxidation (GOX), Phosphat (GP) und Schlamm (GS) gemäss den Richtlinien VSA/FES. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.
- 3 Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.
- 4 Wird Wasser, das nachgewiesenermassen nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.
- 5 Bei neuen Bauten oder Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betrieben eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt.
Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet.
Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengenummessungen anordnen.

Er kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzips treffen.
Die Ansätze der wiederkehrenden Gebühren sind im Anhang festgelegt.

Fälligkeit

Art. 12

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich oder jährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.
- 2 Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13

Diese Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse

Art. 14

Diese Gebührenordnung ersetzt die bisherige Gebührenordnung bezüglich der Abwasserbeseitigung.

Gebührenordnung

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am **-4. Feb. 2008**

NAMENS DER GEMEINDE LOMMIS

Der Gemeindeammann:



.....

Der Gemeindeschreiber:



.....

Das vorliegende Reglement ist vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau am mit Departementsbeschluss Nr. genehmigt worden.

Genehmigt

Departement
für Bau und Umwelt

Ent. Nr.: 0137/2008

vom: 19.03.08

Visum: GRU

Anhang

Anhang

zur Gebührenordnung für Kanalisations- und Abwasseranlagen

Nachfolgend werden die Gebühren finanziell festgelegt.

A. Anschlussgebühren

Für Neu- und Umbauten (Art. 5) Ansatz pro EWG Fr. 1'000.--

B. Wiederkehrende Gebühren

Grundgebühr

- Liegenschaften (Art. 10 Abs. 1)	Ansatz pro EWG	Fr. 30.--
- Kantons- und Gemeindestrassen (Art. 10 Abs. 2)	Ansatz pro m2	Fr. --.70

Mengengebühr (Art. 11)

Wasserverbrauch	x	Gewichtungsfaktor	x	Ansatz pro m3
m3		1 (häusl. Abwasser)		Fr. 1.50

Lommis
(Ort), (Datum)

-4. Feb. 2008

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2008